

Direktzahlungen

- Öko-Regelungen -

Öko-Regelung 1 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung v. Lebensräumen

a.) Bereitstellung nichtproduktiver Flächen (Brache) auf Ackerland

- zusätzliche 1-6 % Brache über Konditionalität (GLÖZ 8 – 4% Brache) hinaus
- Mindestparzellengröße 0,1 ha
- muss das gesamte Antragsjahr brachliegen (wie unter GLÖZ 8)
- Begrünung durch Selbstbegrünung/ Aussaat, es darf keine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat ausgesät werden, die Begrünung kann auch als Untersaat zur vorher angebaute Hauptfrucht erfolgen
- Ausbringungsverbot von Düngemitteln und PSM
- ab 01.09. des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat/ Pflanzung (bei Winterraps und Wintergerste ab 15.08.)
- Beweidung durch Schafe und Ziegen ab 01.09. möglich
- Flächen werden nicht für die Dauergrünlandwerdung berücksichtigt
- Ökobetriebe erhalten für die stillgelegten Flächen keine Öko-Förderung

Förderhöhe:	bis 1%	1.300,- €/ha
	1% ≤ 2%	500,- €/ha
	2% ≤ 6%	300,- €/ha

b.) Blühstreifen und Blühflächen auf Ackerland

- zusätzliche Blühflächen/- streifen auf ÖR 1a Brachen
 - Mindestparzellengröße 0,1 ha
 - **Blühstreifen** min. 5m
 - Begünstigungsfähig sind Blühstreifen oder –flächen bis zu einer Höchstgröße von jeweils 3 ha
 - Anlage von mehreren Flächen/ Streifen auf einer Parzelle ist möglich
 - Aussaat Blümmischung bis 15.05., Nachsaat zulässig
 - Anlage durch Aussaat einer Saatgutmischung gemäß der Brandenburgischen Liste zulässiger
- (darüber hinaus dürfen keine anderen Arten in der Saatgutmischung enthalten sein)
1. Variante (einjährige Mischung)
 - mind. 10 Arten aus Gruppe A +
 - Auffüllen mit Arten der Gruppe B ist möglich
 2. Variante (zweijährige Mischung)
 - mind. 5 Arten aus Gruppe A
 - mind. 5 Arten aus Gruppe B

(im Folgejahr kann auf eine Nachsaat verzichtet werden)

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Liste-Brandenburg-zulaessige-Arten-Bluehstreifen-und-Bluehflaechen.pdf>



- Saatgutetiketten / geeignete Nachweise müssen mit dem Agrarförderantrag eingereicht werden
(+ sind für Kontrollen vorzuhalten)
- max. Standdauer 1 Jahr bzw. 2 Jahre bei Mischung aus Gruppe A und B
- bei zweijähriger Standzeit Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat/ Pflanzung ab 01.09. möglich (sonst Standzeit bis 31.12.)
- nicht erlaubt sind Düngemittel (einschl. Wirtschaftsdünger) und Pflanzenschutzmittel

Förderhöhe: 200,- €/ha

c.) Blühstreifen und Blühflächen auf Dauergrünland

- Voraussetzungen analog zu b) müssen erfüllt sein
- Ausnahmen: keine Mindestgröße, keine Längen- und Breitenanforderungen
- keine Größen- und Breitenvorgaben

Förderhöhe: 200,- €/ha

d.) Altgrasstreifen oder –flächen auf Dauergrünland

- Mindestanteil 1% des gesamten Dauergrünlands, max. 6% begünstigungsfähig
- Mindestgröße des Altgrasstreifens 0,1 ha
- Maximalanteil je Fläche 20%
- Beweidung / Schnittnutzung ab 01.09. möglich
- keine Vorgaben zur Form/ Lage der Altgrasstreifen
- jährlicher Wechsel bzw. max. 2 Jahre Standdauer
- die um einen Altgrasstreifen umliegende Fläche muss vor dem 01.09. bewirtschaftet werden → Bewirtschaftung mit georeferenziertem Foto nachweisen
- Fläche muss von angrenzendem Grünland unterscheidbar sein
- keine Kulisse notwendig für Öko-Regelung 1b, c und d

Förderhöhe:	1%:	900,- €/ha
	1% ≤ 3%:	400,- €/ha
	3% ≤ 6%:	200,- €/ha

Öko-Regelung 2 - Vielfältige Kulturen

- mind. 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau
- min. 10%, max. 30% je Hauptkultur
- min. 10% Leguminosenanteil (einschl. Gemenge, bei denen Leguminosen überwiegen)
- max. 66% Getreideanteil
- Grundlage für die Berechnung der Hauptfruchtartenanteile ist das gesamte förderfähige Ackerland, Brachen werden von der Berechnung ausgenommen:
 - o auch Parzellen unterhalb der Mindestparzellengröße und
 - o Landschaftselemente, die zur jeweiligen förderfähigen Fläche gehören, werden miteinbezogen

- sofern mehr als 5 Hauptfruchtarten angebaut werden und es dabei keine 5 Hauptfruchtarten mit einem Anteil zwischen 10% und 30% geben sollte, können kleinere Hauptfruchtarten zusammengerechnet werden:
 - o zur Berechnung des Mindestanteils von 10% können mehrere Kulturen zusammengerechnet werden, um über den Anteil von 10% zu gelangen,
 - o zur Berechnung des Maximalanteils von 30% findet die Zusammenrechnung keine Anwendung, so dass diese zusammengerechnete Hauptfruchtart bei einer ggf. Überschreitung des fiktiven Höchstanteils von 30% nicht herausfällt,
 - o es soll zu Gunsten der antragstellenden Person zusammengefasst werden.
- siehe Hinweise zu den Ökoregelungen in der Nutzcodeliste
- Voraussetzungen müssen im **Zeitraum vom 01.06.-15.07.** des Antragsjahres erfüllt sein
- **als Hauptfrucht gilt:**
 - o eine Kultur nach der botanischen Klassifikation der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen definierten Gattungen (Gattungsbegriff)
 - o jede Art im Fall der Gattungen:
 - Brassicaceae (Fam. der Gemüse-Kreuzblütler)
 - Solanaceae (Fam. der Gemüse-Nachtschattengewächse)
 - Curcubitaceae (Fam. der Gemüse-Kürbisgewächse)
 - o Gras und Grünfütterpflanzen gelten als eine Hauptkultur
 - o Sommer- und Winterkulturen gelten als unterschiedliche Hauptkulturen, auch wenn sie zur gleichen Gattung gehören (z.B. Sommer- und Winterroggen)
 - o Mais und Hirse werden hier nicht als Getreide gewertet
 - o Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen
 - o weitere Mischkulturen gelten als Hauptfrucht „sonstige Mischkulturen (außer GoG und Leguminosenmischungen bzw. Mischungen mit überwiegend Leguminosen)
- beim Anbau von mehr als 5 Hauptfruchtarten werden zur Berechnung die Mindestanteile der Hauptfruchtarten zusammengefasst

Förderhöhe: 60,00 € / ha

Öko-Regelung 3 - Beibehaltung einer agroforstliche Bewirtschaftungsweise auf Acker- und Dauergrünland

- förderfähig ist nur der Gehölzstreifen
- Vorlage eines positiv geprüften Nutzungskonzepts
- das Agroforstsystem muss dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion dienen
- förderfähig auf Ackerland oder Dauergrünland
- Anbau von Gehölzpflanzen
 - die nicht Anlage 1 der GAPDZV aufgeführt sind (Negativliste)
 - die in mind. 2 Streifen stehen, die höchstens 40% der jeweiligen landwirtschaftlichen Flächen einnehmen
- Voraussetzungen:
 - Breite der einzelnen Gehölzstreifen zw. 3 und 25m
 - der Flächenanteil der Streifen auf der Parzelle muss zwischen 2% und 35% liegen
 - weitestgehend durchgängige Gehölzstreifen

- Abstand der Streifen zueinander und vom Feldrand zwischen 20 und 100m
(bei fließgewässerbegleitenden Gehölzstreifen oder in Gewässernähe kann ein geringerer Abstand als 20 m zum Rand gewählt werden)
- Holzernte in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig

Negativliste - Arten von Gehölzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Rhus typhina	Essigbaum
Robinia pseudoacacia	Robinie
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose
Symphoricarpos albus	Gewöhnliche Schneebeere
Quercus rubra	Roteiche
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum

- die Negativliste gilt für Agroforstsystem, die ab 2022 neu angelegt wurden

Förderhöhe: 200,00 € / ha

Öko-Regelung 4 - Extensivierung des gesamtbetrieblichen Dauergrünlandes

- Tierbesatz 0,3 RGV bis 1,4 RGV / ha zw. dem 01.01.-30.09.
- Unterschreitung des Viehbesatzes an bis zu 40 Tagen möglich
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Ausnahmen auf Antrag möglich)
- Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern entsprechend bis Dunganfall von 1,4 RGV/ha zulässig
- Pflugeinsatz im Jahr der Antragstellung nicht erlaubt (Ausnahmen in Fällen höherer Gewalt mit Genehmigung möglich)
- bei Ökobetrieben sinkt die Förderhöhe um 50€/ha

Förderhöhe: 100 €/ha

Öko-Regelung 5 - Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung mit Nachweis von 4 regionalen Kennarten des artenreichen Grünlandes

- Nachweis von 4 regionalen Kennarten gemäß landesspezifischer Kennartenliste auf Dauergrünlandflächen
- <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/direktzahlungen/oeko-regelungen/oeko-regelung-5/>
- Nachweis über die Transekt-Methode
- Nachweis durch den Antragsteller selbst oder durch eine beratende Person mit entsprechenden Bonitier-Kenntnissen
- die Nachweisführung erfolgt auf dem „Protokollbogen für den Nachweis von Kennarten für die Ökoregelung 5“

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Protokoll-Nachweis-ÖR5-Kennarten.pdf>

- die Nachweisführung muss spätestens zum Zeitpunkt der Antragsänderungsfrist abgeschlossen sein

Förderhöhe: 240 €/ha

Öko-Regelung 6 - Verzicht auf chem.-synthetische Pflanzenschutzmittel

- förderfähig sind Acker- und Dauerkulturflächen auf denen keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden
- gefördert wird der Verzicht von chem.-synth. PSM
 - o Stufe 1: auf **Ackerland** vom **01.01.-31.08.** welches zum Anbau von
 - Sommergetreide (einschl. Mais)
 - Leguminosen (einschl. Gemenge, außer Ackerfutter)
 - Sommer-Ölsaaten
 - Hackfrüchten
 - Feldgemüsegenutzt wird
 - o Stufe 2: auf Ackerland vom **01.01.-15.11.** für
 - GoG
 - als Ackerfutter genutzte Leguminosen (einschl. Gemenge)
 - o **Dauerkulturen** vom **01.01.-15.11.**
- ab 01.09. kann Vorbereitung / Durchführung von Aussaat / Pflanzung auf Ackerland erfolgen
(gilt auch für GoG als Ackerfutter genutzte Leguminosen)
- Förderung auf einzelnen Flächen, kann auf beliebig vielen Flächen des Betriebes in Anspruch genommen werden, sofern die entsprechende Kultur förderfähig ist (keine Förderung von Wintergetreide)
- in der Nutzcodeliste gibt es Hinweise zur Einordnung der einzelnen Nutzcodes (Spalte x)

Förderhöhe: Stufe1 150,- €/ha
Stufe 2 50,- €/ha

Öko-Regelung 7 - Bewirtschaftung von Flächen in Natura-2000-Gebieten

- förderfähig sind landwirtschaftliche Flächen, die ganz oder zum Teil im „Natura-2000-Gebiet“ liegen und entsprechend der Schutzziele bewirtschaftet werden
- die Anforderungen dürfen nicht bereits durch andere Verpflichtungen/ Rechtsvorschriften gelten
- Anforderungen:
 - zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sind verboten
 - Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen ist verboten
 - Auffüllung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig, soweit keine naturschutzfachliche Genehmigung oder Anordnung vorliegt
- Natura 2000 = FFH + Vogelschutzgebiete (VSG)

Förderhöhe 40,- €/ha